

- 1. Allgemeines, Lieferpflicht:** Für den Umfang der Lieferpflicht ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers werden nur dann und insoweit Bestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Für die Einhaltung der Schriftform genügt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen die Übermittlung per Email oder Fax. Eine nach Abschluss des Vertrages eingetretene Verschlechterung in den Verhältnissen des Käufers berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag und entbindet uns von der Lieferpflicht.
- 2. Lieferfrist:** Die Lieferfrist wird im Einzelfall vereinbart bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben und beginnt mit dem Tage nach Vorliegen der geklärten Bereitstellung, frühestens mit der Auftragsbestätigung. Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren, bereits vom Kunden erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Kunden etwas anderes vereinbart werden. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer sowie sonstige unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, innerstaatliche Sanktionen, unvermeidbare Betriebsstörungen, auch bei unseren Unterlieferanten usw. Das Eintreten derartiger Hindernisse berechtigt uns, nach unserer Wahl die Lieferungen um den Zeitraum der Behinderung zu verschieben oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Käufer bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist um mehr als 8 Wochen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bedingung für dieses Rücktrittsrecht ist jedoch, dass der Käufer uns mindestens 14 Tage vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch eingeschriebenen Brief von einer solchen Absicht in Kenntnis setzt. Erfolgt die Lieferung innerhalb unserer Frist, so entfällt das Rücktrittsrecht. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte im Fall verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist bleiben unberührt. Für den Eintritt unseres Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung des Käufers mit angemessener Fristsetzung vorauszugehen hat.
- 3. Lieferung, Liefermenge, -qualität:** Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Käufers, Versicherung von Lieferungen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und für dessen Rechnung. Die auf der Abgangsstation ermittelten Gewichte sind für beide Teile als verbindlich zu betrachten. Wir behalten uns geringfügige produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% vor. Wir behalten uns jederzeitige für uns aus rechtlichen Gründen oder wegen geänderter Eigenbelieferung erforderliche Abänderungen oder konstruktive Verbesserungen vor, die handelsüblich und dem Käufer zumutbar sind.
- 4. Mängel der Lieferung:** Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel der Güte, Art oder Stückzahl der Ware sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich mitzuteilen, wobei zur Fristeinhaltung die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach erkennen schriftlich mitzuteilen. Sind seitens des Empfängers irgendwelche Veränderungen an den Waren vorgenommen worden, so erlischt für uns jede Ersatzpflicht. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie chemische oder elektrische Einflüsse, die ohne Verschulden der Lieferanten entstehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Bemängelte Stücke sind uns fracht- und portofrei einzusenden. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist und eine Mängelhaftung unsererseits besteht, wird kostenlos und frachtfrei Ersatz geliefert und die Kosten der Rücksendung erstattet bei Rückgabe der fehlerhaften Stücke. Wir sind berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Reparatur zu beseitigen. Wir sind weiter berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Käufer ist aber berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. § 641 Abs. 3 BGB gilt sinngemäß.
- 5. Sonstige Haftung:** Auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, haften wir grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir aber für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorhersehbare, typisch eintretende Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Herstellung und Übergabe der Ware). Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6. Verjährung:** Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 2 Jahre ab Ablieferung. Dies gilt auch für solche vertraglichen oder außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die gesetzlichen Fristen führen im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für sonstige Schadensersatzansprüche nach Ziffer 5 gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7. Preis:** Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung in EURO, soweit nicht anders vereinbart.
- 8. Zahlung, Annahme- und Zahlungsverzug:** Die Zahlungen sind an die auf unseren Drucksachen bezeichneten Zahlstellen zu leisten, und zwar nach Maßgabe der beim Kaufabschluss vereinbarten Bedingungen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so fallen die Kosten für Diskontierung und Einziehung dem Besteller zur Last. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung, auf alle Fälle aber nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen. Die Bezahlung durch Wechsel gilt nicht als Barzahlung. Getätigte Zahlungen durch den Kunden, die über den fälligen Kaufpreis hinausgehen (Überzahlungen), werden nach Absprache mit dem Kunden auf den Kaufpreis der nächsten Bestellung mit ihrem Nennbetrag am Tag des Zahlungseingangs angerechnet. Eine Verzinsung von Überzahlungen findet nicht statt.
Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers (insbesondere letzter Satz der Ziffer 4) unberührt.
Kommt der Verkäufer in Annahmeverzug oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, können wir Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung von 5% des Bruttokaufpreises für jede angefangene Kalenderwoche bzw. 10% des Bruttokaufpreises im Fall der endgültigen Annahmeverweigerung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor. In diesem Fall wird die Pauschale auf den weitergehenden Anspruch angerechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Weiter werden angefallene Spesen für jeden angefangenen Monat berechnet. Zahlungsverzug berechtigt uns zum Rücktritt von nicht ausgeführten Lieferverpflichtungen; er gibt uns außerdem das Recht, Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Wir haben ferner das Recht, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Weitere Rechte aus dem Verzug bleiben hierdurch unberührt.
- 9. Eigentumsvorbehalt:** Alle gelieferten Waren bleiben, auch in verarbeitetem Zustand, unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen und Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos. Sämtliche Abschlüsse gelten daher hierfür als ein Abschluss. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 des BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Vielmehr gelten wir in diesem Fall als Hersteller. Eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer erfolgt daher für uns. Die verarbeitete Ware dient unserer Sicherung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zurzeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörendem Material erwerben wir Miteigentum gemäß den §§ 947,948 BGB.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand:** Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Erfüllungsort Obernburg/Main, Gerichtsstand Obernburg/Main. Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Wir behalten uns vor, an Stelle des vereinbarten Gerichtsstandes einen anderen, rechtlich zuständigen Gerichtsstand, zu wählen.
- 11. Sonstiges:** Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und wirtschaftlichem Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Parteien beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Fall der Lückenhaftigkeit.



Im Höning 3 - D-63820 Elsenfeld

+49 (0) 6022-65813 - +49 (0) 6022-658159

@ info@h-a-b.de - www.h-a-b.de